



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstruktureform

69. Sitzung (öffentlich)

10. März 2005

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 10:00 Uhr

Vorsitz: Jürgen Jentsch (SPD) (amtierend)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

1 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986)..... 1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6419

In Verbindung mit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6401

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz – Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6578

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz – Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6479

- Diskussion 1
- Ergebnis: *mit Änderungen beschlossen*..... 2

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)..... 2

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6300

Zuschriften 13/4601 und 13/4665

- Diskussion 2
- Ergebnis: *mit Änderungen beschlossen*..... 6

* * *

Ralf Jäger (SPD) verweist auf eine redaktionelle Änderung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Fünften Befristungsgesetz, wo es unter Punkt 2 eingangs heißen müsse:

„Art. 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:“

Theo Kruse (CDU) hält den Zeitdruck in der Beratungsabfolge für schwer nachvollziehbar. Seine Fraktion habe die grundsätzliche Zustimmung bereits in der ersten Debatte im Plenum angekündigt, er glaube aber, dass es ausreiche, in die Befristungsgesetze der übernächsten Plenarfolge zu verabschieden, damit die erst gestern eingegangenen Änderungsanträge noch in den Arbeitskreisen beraten werden könnten. Deshalb werde sich seine Fraktion enthalten.

Monika Düker (GRÜNE) vermag die Kritik am Beratungszeitraum des Kollegen Kruse nachzuvollziehen, bitte aber um Verständnis und Nachsicht für die kurzfristige Behandlung, denn man habe das Thema nicht in der letzten Plenarfolge der laufenden Legislaturperiode behandeln wollen, weil dann voraussichtlich sehr viele Themen behandelt würden. Aus den Stellungnahmen habe man lediglich an der einen oder anderen Stelle Anregungen aufgenommen und entsprechende Korrekturen mit dem Änderungsantrag vorgelegt. Substanziell habe sich nichts geändert.

Horst Engel (FDP) stimmt Frau Düker zu, dass die Änderungen nicht substanziell seien. Dies hätten nach kurzfristiger Rücksprache auch seine FDP-Kollegen aus dem Kommunalausschuss bestätigt. Insofern bleibe seine Fraktion bei der Zustimmung, weil die Befristung in die richtige Richtung gehe.

Sodann nimmt der **Ausschuss** die Gesetzentwürfe der Landesregierung – Drucksachen 13/6419, 13/6401, 13/6478 und 13/6479 – unter Einbeziehung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion und der mündlich vorgetragenen Korrektur jeweils bei Enthaltung der Fraktion der CDU mit den Stimmen von SPD, FDP und Grünen an.

Als Berichterstatterin wird Monika Düker (GRÜNE) benannt.

2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6300

Zuschriften 13/4601 und 13/4665

Amt. Vorsitzender Jürgen Jentsch leitet ein, der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe in seiner Sitzung am 16. Februar einvernehmlich auf die Ab-

gabe eines Votums verzichtet. Neben den Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände und der evangelischen Kirche sei ein Schreiben des Innenministers mit Datum vom 14. Februar mit Antworten auf einige Fragen zum Meldegesetz zugegangen. Außerdem liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, der gestern verteilt worden sei.

Theo Kruse (CDU) möchte wissen, da der Innenminister in den letzten Sitzungen häufiger auf das Bundesrechtsrahmengesetz hingewiesen habe, ob es zutreffe, dass im alten Melderechtsrahmengesetz des Bundes eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers nicht vorgesehen sei.

MR Bongard (IM) erläutert, im alten Melderechtsrahmengesetz und auch noch im geltenden Meldegesetz des Landes sei eine Mitwirkungspflicht des Wohnungseigentümers vorgesehen. In beiden Gesetzen gebe es eine Auskunftspflicht des Wohnungsgebers, die auch in der vorliegenden Novelle vorgesehen sei.

Neu sei aber das korrespondierende Auskunftsrecht des Wohnungseigentümers und Vermieters gegenüber dem Mieter bzw. des Hauptmieters gegenüber dem Untermieter. Das sei ein gewisses Korrelat zu dem Verzicht auf die Mitwirkungspflicht des Wohnungseigentümers im Melderechtsrahmengesetz 2002. Man habe dies nach Ablauf der Zweijahresfrist zur Anpassung im Wege einer Erlassregelung bundesweit vorweggenommen.

Theo Kruse (CDU) hält fest, also sei sowohl im alten Melderechtsrahmengesetz als auch im neuen die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers vorgesehen.

MR Bongard (IM) verneint dies. Im neuen Melderechtsrahmengesetz von 2002 sei die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bewusst entfallen, und das sei das Problem. Qua Grundgesetz sei man gezwungen, diese Regelung des Melderechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Die seinerzeit auch im Bundesrat erhobenen Bedenken, hätten keinerlei Mehrheiten gefunden.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers sei damals bewusst vor dem Hintergrund entfallen, dass die Novelle 2002 im Wesentlichen eine elektronisierte Datenverarbeitung im Verhältnis der Meldebehörden untereinander und sogar eine Basis für die künftige Online-Anmeldung des Bürgers habe schaffen wollen.

Danach hätten die Länder Anpassungen vorzunehmen und auch die IT-technischen und organisatorischen Dinge zusammen mit den Kommunen, die hier in erster Linie gefordert seien, zu regeln. Das alles sei schon in Gang gekommen.

In der Tat gebe es jetzt wohl unter sicherheitspolitischen Aspekten Probleme. Dieses Thema sei in der vergangenen Woche in der Bund-Länder-Referenten-Besprechung angesprochen worden. Außerdem werde eine bundesweite Abfrage zu dem Thema gestartet.

Sollte sich herausstellen, dass die Veränderung des Anmeldeverfahrens, also der Mitwirkungsverzicht des Wohneigentümers wirklich schwerwiegende sicherheitspoli-

tische Probleme aufwerfe, müssten sich Bund und Länder etwas Neues einfallen lassen. Doch etwas Neues könnte dann mit Sicherheit nicht mehr so aussehen wie das Alte. Darüber seien sich alle Beteiligten klar.

Theo Kruse (CDU) meint, da der Innenminister in der ersten Beratung des Themas sicherheitspolitische Bedenken nicht habe ausräumen können und Herr Bongard heute erneut ausführe, dass es einen Abstimmungsbedarf unter den Länder gebe und sicherheitspolitische Bedenken noch ausgeräumt werden müssten, sei es ein Irrwitz, dass man dieses Gesetz unter diesem Zeitdruck so auf den Weg bringe. Das halte er für unsinnig. Insofern sollte man zuwarten, bis die Bedenken unter den Ländern einvernehmlich ausgeräumt worden seien.

Demgegenüber finde sich in der Begründung der Satz: Die Regelung entspreche der von neun anderen Ländern. – Diese Behauptung habe man noch nicht überprüfen können.

MR Bongard (IM) erwidert, bei dem Hinweis, die Regelung entspreche der neun anderer Länder, gehe es ausschließlich um die Frage, ob den Kirchen zu nicht der gleichen Konfession angehörenden Familienmitglieder die Anschrift mitgeteilt werden dürfe. Das habe mit dem eben angesprochenen Problem, nämlich der Änderung des Anmeldeverfahrens, nichts zu tun. Alle Länder müssten ihre Landesmeldegesetze in der Frage des Anmeldeverfahrens völlig übereinstimmend mit dem Melderechtsrahmengesetz regeln, und das würden sie auch tun, soweit dies nicht schon geschehen sei.

Monika Düker (GRÜNE) weist darauf hin, dass die Problematik der Abschaffung der Mitwirkungspflicht bei Inlandssumzügen eine gesonderte Debatte sei, die heute nicht abschließend gelöst werden könne. Die Länder seien verpflichtet, das Rahmenrecht umzusetzen. Wenn an der Stellschraube Rahmenrecht etwas geändert werden müsste, hätte das im Bund zu erfolgen. Insofern könne die Änderung nicht aufgehoben werden, um abzuwarten, ob sich möglicherweise am Rahmen wieder etwas ändere.

In der Zuschriften der Kirchen sei auf die Frage, warum sie die Anschriften über die nicht der Konfession angehörenden Familienmitglieder bräuchten, geantwortet worden, dass es etwa aufgrund von Rechtsbehelfsverfahren praktischer wäre, wenn diese Information in der Form vorliegen würde. Dieser Argumentation folge man mit den Änderungen. Damit folge man dem Wunsch der Kirchen, wie diesem Wunsch im Übrigen auch andere Länder nachgekommen seien. Dieser Aspekt könne landesrechtlich so geregelt werden.

Diese beiden Dinge bitte sie auseinander zu halten. Substanziell sei nichts verändert worden.

MR Bongard (IM) verweist auf eine Öffnungsklausel im Melderechtsrahmengesetz. Die Länder könnten in dieser Frage unterschiedliche Regelungen treffen und hätten dies auch getan, wie etwa das Saarland und Berlin, die zugelassen hätten, den Kir-

chen den kompletten Datensatz, also auch den des Familienangehörigen zu übermitteln, der nicht derselben Konfession angehöre. So weit sei Nordrhein-Westfalen in dem Gesetzentwurf nicht gegangen. Und die Zulassung der Übermittlung als zusätzliches Merkmal gebe es in der Tat bereits in neun anderen Bundesländern.

Theo Kruse (CDU) hat die Ausführungen des Vertreters des Innenministeriums ebenso verstanden, dass die Abfrage unter den Ländern auch aus sicherheitspolitischen Bedenken noch nicht abschließend erfolgt sei. Es sei nicht auszuschließen, dass das Meldegesetz irgendwann erneut geändert werden müsste. Daher frage er, warum heute unter diesem Zeitpunkt das Gesetz beschlossen werde. Schließlich wolle er auch wissen, ob die von „Haus und Grund“ vorgetragene Bedenken ausgeräumt seien.

MR Bongard (IM) meint, es gebe Probleme, die an das Ministerium herangetragen worden seien, zumeist seien die geäußerten Vermutungen nicht verifizierbar gewesen. Das Thema habe die Landesregierung aufgegriffen, und es sei auch auf die Bund-Länder-Besprechung in der vergangenen Woche gesetzt und erstmals diskutiert worden. In den meisten Ländern seien offenbar überhaupt keine Probleme aufgetaucht. Viele hätten auch darauf hingewiesen, das sei alles nichts Neues und unter dem alten Recht längst möglich gewesen.

Eine perfektionistische Lösung, die allen theoretischen Sicherheitsbedenken Rechnung tragen würde, würde eine ganz andere Regelungsdichte voraussetzen, die sehr viel weiter ginge als das geltende Recht. Alle Länder hätten sich bereit erklärt, eine Umfrage mit sehr konkreten Fragen durchzuführen zu lassen, um zum Beispiel zu erfahren, woher diese angeblichen Erkenntnisse über eine verstärkte Entwicklung von Scheinmeldungen rührten und welche Folgen das tatsächlich habe. Sollte diese Ergebnisse gravierend sein, seien sie aber von bundesweitem Interesse und müssten zunächst einmal durch eine entsprechende Änderung des Melderechtsrahmengesetzes geändert werden, die die Länder dann übernehmen würden.

StS Krings (IM) weist darauf hin, das nun das drei Jahre alte Bundesrechtsrahmengesetz eine Anpassung in der Gesetzgebung des Landes verlange. Rechtsklarheit werde durch ein Hinauszögern nicht erlangt. Bis die Daten der Umfrage zu Sicherheitsbedenken und entsprechende Bund-Länder-Ergebnisse vorlägen, werde sehr viel Zeit verstreichen. Solange bestünde Rechtsunsicherheit. Deswegen plädiere er dafür, jetzt Klarheit zu schaffen.

Sodann stimmt der **Ausschuss** zunächst dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und anschließend dem so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/6300 jeweils mit den Stimmen von SPD, FDP und Grünen gegen die Stimmen der CDU zu.

Als Berichterstatter wird Ralf Jäger (SPD) benannt.

gez. Jürgen Jentsch
Amt. Vorsitzender

hoe/02.05.2005/26.08.2005